

WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- I ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- (I) ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND
- 0.4 GRUNDFLÄCHENZAHL
- (0.5) GESCHOSSFLÄCHENZAHL

BAUWEISE BAULINIE BAUGRENZE

- BAULINIE
- BAUGRENZE
- ÖFFENE BAUWEISE NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN

- UMFORMERSTATION
- VERKEHRSFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
- GRÜNFLÄCHEN:
- PARKANLAGE

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- ZUFahrtsverbot einZÄUNUNG OHNE TÜR UND TOR
- MIT GEH-Fahr UND LEITUNGS-RECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- SICHTDREIECK

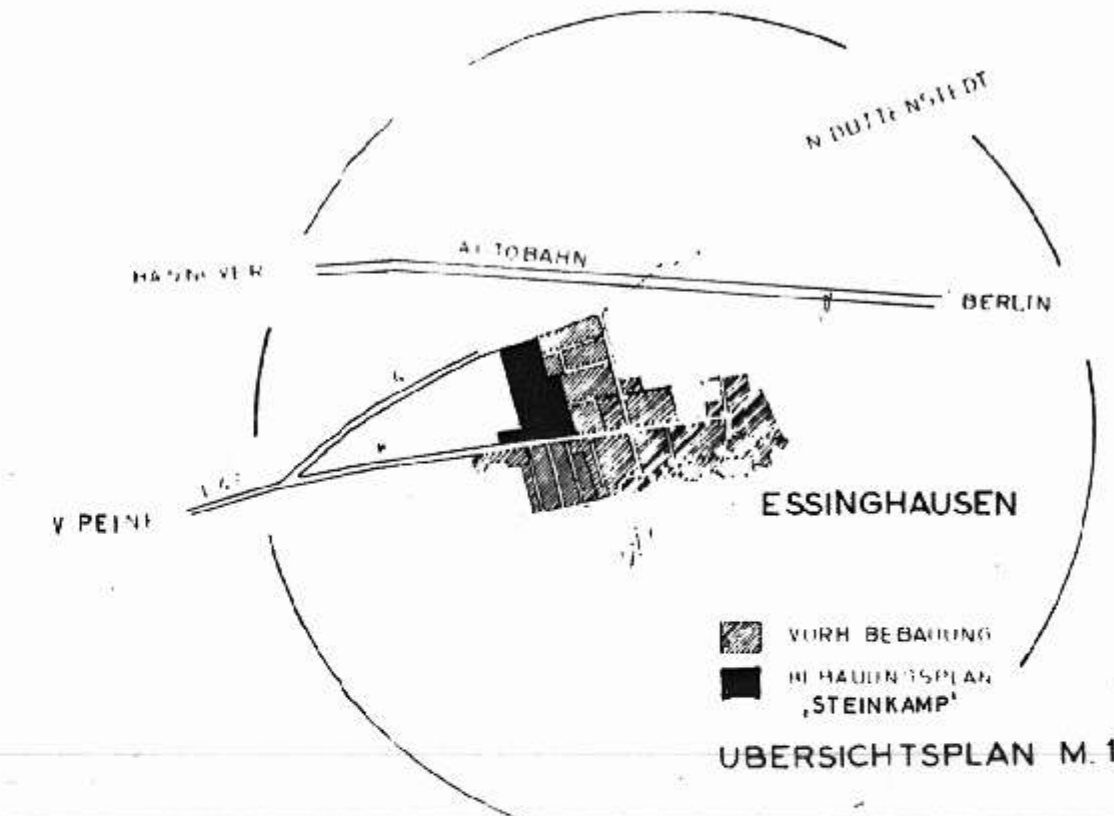
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

DIE IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET WA GEMÄSS § 4 ABS. 3 ZIFFER 6 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) VOM 26. NOVEMBER 1966 (BGBl. I S. 1233) AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGE SIALLE FÜR KLEINTIERHALTUNG ALS ZUBEHÖR ZU KLEINSIEDLUNGEN UND LANDWIRTSCHAFTLICHEN NEBENERWERBSSTELLEN WERDEN GEMÄSS § 1 ABS. 5 BAUNVO ALLGEMEIN ZULÄSSIG ERKLÄRT

ABWEICHEND VON DER OFFENEN BAUWEISE SIND INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN DIE GARAGEN AN DER NACHBARGRENZE ZULÄSSIG (§ 22 ABS. 4 BAUNVO)

BEPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN SOWIE DIE ERRICHTUNG VON NEBENANLAGEN INNERHALB DES SICHTDREIECKS AUF DER GRUNDSTÜCKSFLÄCHE, IST BIS ZU EINER HÖHE VON 0,80 m ZULÄSSIG

GEMÄSS § 9 ABS. 1 ZIFFER 1 BUCHSTABE a DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) BETRÄGT DIE MINDESTGRÖSSE DER ZU BILDENDEN BAUGRUNDSTÜCKE 500 qm



DIE PLANUNGSUNTERRILAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN WEGE UND PLATZE VOLLSTÄNDIG NACHSTAND VOM 13. JUNI 1971 AN. SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRÄGBARKEIT DER NEU-ZU-BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN HINRÜCKLICHKEIT IST EINWANDFREI-MÖGLICH

BRUNSCHWEIG DEN 18. JUNI 1972 1971 KATASTERAMT IN VERKETUNG

17/11/71

AUFGESTELLT IM EINVERNEHMEN UND IM AUFTRAGE DER GEMEINDE ESSINGHAUSEN BRUNSCHWEIG IM JUNI 1971

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUFGEARBEITET VON KLAUS SCHROEDER, ARCHITEKT, BRUNSCHWEIG, JASPERALLEE 1B, TELEFON 0531 38305

ESSINGHAUSEN, DEN 6. DEZ. 1971

DER RAT DER GEMEINDE ESSINGHAUSEN HAT IN SEINER SITZUNG AM 16. SEPTEMBER 1971 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES ZUGESTIMMT UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG BESCHLOSSEN. DRT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN GEMÄSS § 2 ABS. 5 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) VOM 23. JUNI 1969 (BGBl. I S. 341) AM 17. SEPT. 1971 ORTSBUCH DURCH AUSHAANG AN DER GEMEINDETAFFEL BEKANNTGEMACHT.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM 18. OKTOBER 1971 BIS 18. NOVEMBER 1971 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

ESSINGHAUSEN, DEN 6. DEZ. 1971

DER RAT DER GEMEINDE ESSINGHAUSEN HAT DEN BEBAUUNGSPLAN IN SEINER SITZUNG AM 3. DEZEMBER 1971 NACH PRÜFUNG DER FRISTGEMÄSS VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 10 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

ESSINGHAUSEN, DEN 6. DEZ. 1971

LER VOM RAT DER GEMEINDE ESSINGHAUSEN IN DER SITZUNG VOM 3. DEZEMBER 1971 BESCHLOSSENE BEBAUUNGSPLAN WIRD HIERMIT GEMÄSS § 11 BBAUG NACH MASSGABE DER VERFÜGUNG 214.2112.5.22/72 VOM HEUTIGEN TAGE GENEHMIGT

BRUNSCHWEIG DEN 22.4.1972

DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SIND AM 16. SEPTEMBER 1972 ORTSBUCH DURCH AUSHAANG AN DER GEMEINDETAFFEL BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 12 BBAUG VOM 18.5.1971 BIS 16.5.1972 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

NACH ABLAUF DIESER IN DER HAUPTSATZUNG DER GEMEINDE ESSINGHAUSEN VORGESEHENEN AUSLEGUNGSFRIST WURDE DER BEBAUUNGSPLAN AM 18.5.1972 RECHTSWIRKSAM

ESSINGHAUSEN DEN 29.5.1972

NR. 7
BEBAUUNGSPLAN
ESSINGHAUSEN
 KR. BRAUNSCHWEIG
'STEINKAMP'

